



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 24. März 2021

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztchamber Nordrhein

Ärztchamber Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erllass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung
vom 20. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

nach den dem MAGS vorliegenden Informationen, auch aus der Telefonschaltkonferenz mit den Leiterinnen und Leitern der Impfzentren am 23. März 2021, werden die angebotenen Impftermine nicht mehr in allen Kreisen und kreisfreien Städten vollumfänglich ausgeschöpft. Aus diesem Grund ist eine Ausweitung des Impfgeschehens angezeigt.

1. Ausweitung der Impfangebote auf weitere Personen der Priorität 2 (§ 3 CoronaimpfV)

Sofern die den Kreisen und kreisfreien Städten bislang zugewiesenen Impfstoffkontingente nicht vollständig genutzt werden können, sind diese Impfstoffmengen für die Versorgung weiterer Personen nach § 3 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaimpfV, Priorität 2) zu nutzen.

Vordringlich sind mit den Kontingentmengen Impfangebote für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV (Personen mit Vorerkrankungen) zu schaffen. Der Nachweis der Impfberechtigung hat in diesem Fall mittels ärztlichem Attest zu erfolgen. Dabei ist die Bescheinigung zur Zugehörigkeit der Personengruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV ausreichend – es bedarf keiner Aufführung einer konkreten Diagnose.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 6. April 2021, da zu diesem Zeitpunkt die Versorgung der Personen mit Vorerkrankungen in der niedergelassenen Ärzteschaft beginnt sowie die Terminbuchung für Personen, die 70 Jahre und älter sind.

2. Impfungen der Personen, die 70 bis 79 Jahre alt sind

Ab dem 6. April 2021 wird landesweit die Terminvereinbarung für Personen, die 70 bis 79 Jahre alt sind, über die Terminbuchungssysteme der Kassenärztlichen Vereinigungen (www.116117.de sowie telefonisch über die Rufnummer 116 117) freigeschaltet.

Die ersten Impfungen werden ab dem 8. April 2021 ermöglicht.

Um eine Überlastung der Terminbuchungssysteme auszuschließen, werden die Einladungen jahrgangsweise erfolgen und die Buchungsmöglichkeiten der Personengruppe ebenfalls jahrgangsweise freigeschaltet, beginnend mit den 79-Jährigen.

Wie bisher werden gemeinsame Buchungen für Lebenspartner möglich sein.

3. Neuaufnahmen in vollstationäre Pflegeeinrichtungen – Klarstellung und Ergänzung

Um eine durch sechs teilbare Anzahl impfberechtigter und impfwilliger Personen zu erhalten, können auch Beschäftigte vollstationärer Pflegeeinrichtungen berücksichtigt werden.

4. Attestierung von Impfstoffunverträglichkeiten

Sofern Personen durch ein ärztliches Zeugnis eine Unverträglichkeit gegen den Impfstoff eines bestimmten Herstellers bescheinigt wird, können die impfenden Ärztinnen und Ärzte, abhängig von der Verfügbarkeit alternativer Impfstoffe, eine Impfung mit einem alternativen Impfstoff durchführen.

Die betreffenden Personen sind darauf hinzuweisen, dass eine Impfung mit einem alternativen Impfstoff aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit ggf. zu einem späteren Impfzeitpunkt erfolgen muss. Die Terminvergabe erfolgt durch das Impfzentrum.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann